

Anlage (zu § 1)

**Gebührentarif
für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Laatzen**

Soweit im Gebührentarif nicht anderes bestimmt ist, gilt die angegebene Gebühr je angefangenem Quadratmeter in Anspruch genommener Verkehrsfläche und je Tag. Sondernutzungsgebühren fallen auch für nicht erlaubte aber erlaubnispflichtige Sondernutzungen an.

Die Zone 1 umfasst den Leineplatz, das übrige Stadtgebiet gehört zur Zone 2. Für Sondernutzungen in der Zone 1 wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der Gebühren für die Zone 2 erhoben.

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro <u>Zone 2</u>	Mindestgebühr in Euro
1	Schau- oder Auslagekästen, Auslagestände, Automaten, Fahnenmasten		
1.1	Für 1 bis 365 Tage (ab dem 1. Tag)	0,17	10,00
1.2	Für mehr als 365 Tage (ab dem 366. Tag)	0,19	
1.3	Automaten je angefangene 0,5 m ² je Monat	5,00	
2	Weihnachtsbaumhandel	0,50	10,00
3	Ambulante oder ortsfeste Verkaufsstände oder –wagen, Verkauf über Bauchläden		
3.1	Für 1 bis 30 Tage (ab dem 1. Tag)	0,43	10,00
3.2	Für mehr als 30 Tage (ab dem 31. Tag)	0,50	
4	Informationsstände, -tische, Plakatständer oder sonstige die Verkehrsfläche in Anspruch nehmende Informationsverbreitung einschließlich Ausstellung von Tieren oder Sachen		
4.1	Zu nicht gewerblichen Zwecken für 1 Tag	0,22	2,50

4.2	Zu nicht gewerblichen Zwecken für mehr als 1 Tag (ab dem 2. Tag)	0,26	2,50
4.3	Zu gewerblichen Zwecken für 1 Tag	0,32	10,00
4.4	Zu gewerblichen Zwecken für mehr als 1 Tag (ab dem 2. Tag)	0,37	10,00
5	Bau- oder Schuttcontainer, Bauzäune (für den von Bauzäunen umgrenzten Bereich), Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Baubuden, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt, Müllboxen, Baustellenzufahrten und -ladebereiche		
5.1	Für 1 bis 30 Tage (ab dem 1. Tag)	0,35	10,00
5.2	Für mehr als 30 Tage (ab dem 31. Tag)	0,43	
6	Flächen, die für die Aufstellung und Nutzung von Kleider- oder Schuhcontainern in Anspruch genommen werden		
6.1	Für 1 bis 365 Tage (ab dem 1. Tag)	0,50	25,00
6.2	Für mehr als 365 Tage (ab dem 366. Tag)	0,65	
7	Flächen, die für die Aufstellung und Nutzung von Behältern für sonstige Abfälle zur Verwertung, in Anspruch genommen werden und zur Nutzung durch die Allgemeinheit bestimmt sind	0,05	2,50
8	Tresen, Tische, Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken, Warenauslagen	0,43	10,00
9	Allein oder überwiegend zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, o.ä.	0,35	10,00
10	Fahrten mit Fahrzeugen allein oder überwiegend zu Werbezwecken je Fahrzeug	15,00	
11	Postablagekästen pro Stück	25,00 jährlich	
12	Aufstellen oder Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter die Nrn. 1 bis 11 fallen	0,05 bis 1,00	10,00
13	Verteilen oder Umhertragen von Handzetteln, Plakaten oder anderen Werbemitteln je Person zu gewerblichen Zwecken	15,00	
14	Straßenkunst (z. B. Musik)	0,32	10,00

15	Firmenhinweisschilder		
15.1	Für das 1. Firmenhinweisschild	150,00 jährlich	
15.2	Für das 2. Schild	160,00 jährlich	
15.3	Für jedes weitere Schild	170,00 jährlich	
16	Sonstige Werbeanlagen		
16.1	Für 1 bis 365 Tage je 0,5 m ² Ansichtsfläche (ab dem 1. Tag)	0,10	10,00
16.2	Für mehr als 365 Tage je 0,5 m ² Ansichtsfläche (ab dem 366. Tag)	0,13	
17	Markisen, Sonnendächer, etc.	5,00 jährlich	
18	Tribünen und Podeste		
18.1	Zu gewerblichen Zwecken	0,27	10,00
18.2	Zu nicht gewerblichen Zwecken	0,20	2,50
19	Fahrgeschäfte, Schießbuden o.a.	0,43	10,00
20	Pflanzgefäße, Sonnenschirme, Einfriedungen o.ä. (für den umgrenzten Bereich)		
20.1	Für 1 Monat	0,20	5,00
20.2	Für mehr als 1 Monat je Monat (ab dem 2. Monat)	0,22	5,00
21	Grundstückzufahrten und Zuwegungen, sofern sie erlaubnispflichtige Sondernutzungen darstellen	2,00 jährlich	
22	Radrennen, motorsportliche Veranstaltungen, lafsportliche Veranstaltungen, Umzüge, sonstige Sportwettkämpfe, Dreharbeiten		
22.1	Zu gewerblichen Zwecken	200,00 je Tag	
22.2	Zu nicht gewerblichen Zwecken	0,00	

23	sonstige Veranstaltungen soweit nicht unter 22 erfasst		
23.1	Zu überwiegend gewerblichen Zwecken	200,00 je Veranstaltung	
23.2	Zu überwiegend nicht gewerblichen Zwecken	0,00	
24	Großraum- und Schwertransporte		
24.1	Je Transport	15,00	
24.2	Bei Dauergenehmigungen	300,00 jährlich	
25	Abgestellte, nicht zugelassene, aber zulassungspflichtige sowie nicht betriebsbereite Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Anhänger o. ä. länger als 24 Stunden (grundsätzlich nicht erlaubnisfähig)	0,35	10,00
26	Kraftfahrzeuganhänger ohne Zugfahrzeug außerhalb entsprechend gekennzeichnete Parkplätze länger als zwei Wochen (soweit nicht unter Nr. 9 erfasst -grundsätzlich nicht erlaubnisfähig)	0,35	10,00
27	Sonstige Sondernutzung, die nicht unter die Nrn. 1 bis 26 fällt	Gebühr nach Nr. 12	